

**TSF Transport GmbH, Feldham 2 (Mühlthal) A-4655 Vorchdorf (Austria)
Tel.: +43 7614 71771-0 Fax: +43 7614 71771-685**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der TSF Transport GmbH

(Fassung Februar 2009)

I. Allgemeines

1. Die TSF Transport GmbH (im Folgenden kurz „TSF“ genannt) vermittelt Beförderungsleistungen für Fährfahrten sowohl innerhalb als auch außerhalb des europäischen Raumes, wobei TSF ausschließlich als Agent tätig wird. TSF erbringt selbst keine Beförderungsleistungen, sondern vermittelt Auftraggeber und Beförderer. Im Fall einer Buchung durch den Auftraggeber kommt der die Beförderung betreffende Vertrag ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Beförderer zustande. Die nachfolgenden Bedingungen gelten daher ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit der TSF und haben keinen Einfluss auf die Bedingungen, zu denen die Beförderungsleistung erfolgt. TSF verweist insofern auf die entsprechenden Bedingungen des Beförderers.
2. Die gegenständlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil sämtlicher Angebote und Leistungen von TSF sowie sämtlicher Verträge mit TSF. Durch die Auftragserteilung werden die gegenständlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Vertragsbestandteil und vom Auftraggeber zur Gänze anerkannt. Schriftliche wie mündliche Abweichungen von diesen Bedingungen sind – mit Ausnahme gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes – im Einzelfall nur wirksam, wenn sie von TSF schriftlich bestätigt werden. Soweit die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Alle vorangegangenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen sowie auf Geschäftspapieren der Vertragspartner der TSF enthaltene Bedingungen verpflichten TSF nicht, auch wenn TSF diesen nicht ausdrücklich widerspricht, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Vielmehr verpflichten die Geschäftsbedingungen ihrer Vertragspartner TSF nur dann, wenn diese von TSF schriftlich anerkannt worden sind. Auch alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung von TSF wirksam.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen TSF und ihren Vertragsparteien.

II. Begriffsdefinitionen

Für die gegenständlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die sonstigen vertraglichen Grundlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen, es sei denn, aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich unmissverständlich ein anderer Begriffsinhalt:

1. „Auftraggeber“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von TSF, der die Beförderung von Gütern in Auftrag gibt. Dies unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht.
2. „Beförderer“ ist jene Person, mit dem TSF den Abschluss eines Beförderungsvertrages für den Auftraggeber vermittelt.
3. „Vermittlungsvertrag“ ist jener Vertrag, der zwischen TSF und dem Auftraggeber abgeschlossen wird.
4. „Beförderungsvertrag“ ist jener Vertrag, der zwischen dem Auftraggeber und dem Beförderer aufgrund der Vermittlungstätigkeit von TSF zustande kommt.

III. Vermittlungsvertrag

1. Durch Auftragserteilung kommt zwischen Auftraggeber und TSF ein Vermittlungsvertrag zustande, in dessen Rahmen der Auftraggeber TSF verbindlich beauftragt, eine Beförderungsleistung oder eine sonstige, mit der Durchführung dieser Leistung im Zusammenhang stehende Dienstleistung zu vermitteln („Vermittlungsauftrag“). Mit dem Vermittlungsauftrag beauftragt der Auftraggeber TSF, ihm seine Anfrage entsprechende Angebote einzelner Beförderer zu übermitteln.
2. Der Auftraggeber ist in Kenntnis darüber und erklärt sich damit für einverstanden, dass TSF im Angebot die an TSF zu entrichtende Vermittlungsprovision direkt aufschlagen und Beförderungsentgelt und Vermittlungsprovision als Einheitspreis anbieten.
3. Sämtliche Angebote von TSF sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Buchung zu verstehen.
4. Buchungen des Auftraggebers sind verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Sie sind für den Auftraggeber ab Zugang bei TSF verbindlich. In diesem Fall beauftragt und bevollmächtigt der Auftraggeber TSF ausdrücklich, in

„Jede Fährbuchung und eventuelle Zusatzleistung wird von TSF "as agent on behalf of the principal only" durchgeführt.

TSF Transport GmbH, Feldham 2 (Mühlthal) A-4655 Vorchdorf (Austria)

Tel.: +43 7614 71771-0 Fax: +43 7614 71771-685

seinem Namen und auf seine Rechnung einen Beförderungsvertrag mit dem Beförderer zu den Bedingungen des Angebots abzuschließen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich in der vereinbarten Währung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sind dem Angebot zu entnehmen. Die Tätigkeit von TSF unterliegt keiner tariflichen Regelung. Die Provision basiert auf freier Vereinbarung.
2. Sämtliche Preise verstehen sich mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen; Kosten für den Zoll bzw. die Zollabfertigung, Versicherungsprämien und sonstige Leistungen werden daher mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt. Das Risiko von Kursschwankungen trägt der Auftraggeber.
3. TSF ist berechtigt, im Auftrag der Beförderer das Beförderungsentgelt zu erhöhen, wenn sich vorhersehbar und nach Vertragsschluss nachfolgend genannte Preisbestandteile aufgrund von Umständen, die von TSF bzw. dem Beförderer nicht zu vertreten sind, erhöhen bzw. neu entstehen: Devisenwechsellkurse, Beförderungstarife und Preiserhöhungen von Lieferanten (insbesondere bei Ölpreisverteuerung), behördliche Gebühren oder behördliche Abgaben. Die Entgelterhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Beförderungsleistung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Das Beförderungsentgelt darf nur in dem Ausmaß erhöht werden, wie es der Erhöhung der genannten Preisbestandteile entspricht. TSF ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung mitzuteilen.
4. Wenn kein Zahlungsziel vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungsdatum.
5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.
6. Wird dem Auftraggeber gesondert eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine Stundung). Im Fall der Überschreitung der gesondert vereinbarten Zahlungsfrist wird die Zahlung sofort fällig.
7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Leistungen zurückzubehalten oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern dessen Forderungen nicht ausdrücklich von TSF schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu ersetzen, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig sind. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere zum Ersatz außergerichtlicher Mahnspesen in Höhe von EUR 5,- (zzgl. Ust.) pro erfolgter Mahnung und, sofern ein Inkassobüro oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird, die entsprechenden Kosten nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen bzw. den Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte zu tragen.

V. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die zu befördernden Waren an vereinbarter Stelle und zum vereinbarten Zeitpunkt anzuliefern. Darüber hinaus ist er verpflichtet, TSF rechtzeitig alle für die Versendung erforderlichen Dokumente vorzulegen. Der Auftraggeber hat TSF für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung der genannten Pflichten schad- und klaglos zu halten.

VI. Deklaration/Zoll

Die ordnungsgemäße Deklaration des Frachtgutes (insbesondere Gefahrgüter, Sonderabmessungen etc.) obliegt dem Auftraggeber. Bei falscher Deklaration hat er TSF schad- und klaglos zu halten. Versicherungsleistungen, die dem Auftraggeber zustehen würden, hat dieser an TSF abzutreten.

VII. Schadenersatz und sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber TSF – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. TSF leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast dafür, dass TSF vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Auftraggeber. TSF haftet insbesondere nicht für die fristgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung, die Verfügbarkeit der Beförderungsleistung zum Zeitpunkt der Buchung und für die Erbringung der gebuchten Beförderungsleistung. TSF verpflichtet sich in diesen Fällen, etwaige Ansprüche gegen Dritte (Beförderer etc.) auf Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber abzutreten, sofern der Auftraggeber nicht ohnehin aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zum Beförderer berechtigt ist, direkt gegenüber diesen *ex contractu* vorzugehen.
2. Die Haftung von TSF für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Mangelfolge- oder sonstige Begleitschäden sowie Ansprüche Dritter sind – soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Ebenso haftet TSF nicht für Schäden aufgrund eines Betriebsausfalles oder anderer Schäden und Nachteile welcher Art auch immer.
3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten,

"Jede Fährbuchung und eventuelle Zusatzleistung wird von TSF "as agent on behalf of the principal only" durchgeführt.

**TSF Transport GmbH, Feldham 2 (Mühlthal) A-4655 Vorchdorf (Austria)
Tel.: +43 7614 71771-0 Fax: +43 7614 71771-685**

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- Bei den Angaben zu den Beförderungsleistungen ist TSF auf die Informationen angewiesen, die sie von den Beförderern erhält. TSF hat keine Möglichkeit, diese Informationen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. TSF gibt daher gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieser Informationen ab.
- Der Vertragswille von TSF ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- Für Ersatzansprüche gegenüber TSF – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

VIII. Versicherungen, Havarie-Grosse-Risiko

- Die Versicherung der Beförderung bzw. der beförderten Ware erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat Ansprüche aus einer Versicherung, insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen Transportschäden, gegenüber dem Versicherer selbst geltend zu machen; TSF übernimmt hierfür - insbesondere für versicherte Schäden und die rechtzeitige sowie ordnungsgemäße Geltendmachung von Versicherungsansprüchen bzw. die Erfüllung von Pflichten sowie Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag - keine wie immer geartete Haftung, und zwar auch dann nicht, wenn TSF die Versicherung für den Auftraggeber abgeschlossen oder den Auftraggeber in diesem Zusammenhang sonst unterstützt hat.
- Der Auftraggeber hat insbesondere selbst dafür Sorge zu treffen, sich gegen Schäden, die dadurch entstehen, dass das Schiff und die Ladung aus einer gemeinsamen bedrohenden Gefahr durch außergewöhnliche Aufwendungen oder Opfer gerettet werden müssen, und die Kosten dafür auf Schiff, Ladung und Fracht verteilt werden („Havarie-Grosse“), abzusichern.

IX. Sicherheiten und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- TSF ist berechtigt, an allen Vermögensgegenständen des Auftraggebers, die sich seiner Verfügungsgewalt befinden oder gelangen, für alle Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht zu begründen. Dabei ist nicht von Bedeutung, aus welchem Grunde oder zu welchem Zeitpunkt die Forderungen entstanden sind.
- TSF ist berechtigt, ihre Forderungen ab Fälligkeit durch Aufrechnung zu befriedigen.

X. Kosten

Sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit Überweisungen vom, zum oder für den Auftraggeber gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XI. Stornierung

Der Auftraggeber kann – vorbehaltlich gegenteiliger Bedingungen des Beförderers – vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wobei jedoch je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den Bedingungen des jeweiligen Beförderers Stornogebühren anfallen können.

XII. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kundendaten werden für die Vertragserfüllung und Buchhaltung verarbeitet. TSF ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Kundendaten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Partner weitergeleitet, soweit dies für die Durchführung des Auftrages und der weiteren Geschäftsbeziehungen notwendig ist.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- Für alle Geschäftsfälle gilt als Erfüllungsort Gmunden und zwar auch dann, wenn allfällige Übergaben vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen. Für alle sich zwischen uns und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels/Österreich zuständig.
- Auf sämtliche Rechtsgeschäfte mit TSF ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden.

XIV. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder eines Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Gleichzeitig verpflichten sich TSF und ihre Vertragspartner dahingehend zusammenzuwirken, eine Regelung zu finden, die der (den) unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahe kommt.
- Mit Ausnahme von Verbrauchergeschäften bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen

„Jede Fährbuchung und eventuelle Zusatzleistung wird von TSF "as agent on behalf of the principal only" durchgeführt.



WWW.TSF-FERRY-TERMINAL.EU

TSF Transport GmbH, Feldham 2 (Mühlthal) A-4655 Vorchdorf (Austria)

Tel.: +43 7614 71771-0 Fax: +43 7614 71771-685

Geschäftsbedingungen“ sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile, sämtliche Mitteilungen des Auftraggebers und Zustimmungen von TSF der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger von TSF und des Auftraggebers über.
4. TSF behält sich vor, diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ jederzeit abzuändern. Die abgeänderten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten dann jeweils für Aufträge und Vermittlungsverträge, die nach der Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geschlossen wurden. Im Fall einer Änderung wird TSF dem Auftraggeber die Änderungen zur Kenntnis bringen.

"Jede Fährbuchung und eventuelle Zusatzleistung wird von TSF "as agent on behalf of the principal only" durchgeführt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand in allen Geschäftsfällen ist Gmunden. Rechnungen sind zahlbar innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels, ansonsten werden bankübliche Zinsen verrechnet. Reklamationen können nur innerhalb 14 Tagen ab Ausstellungsdatum berücksichtigt werden. Versicherungen werden nur auf besonderen Auftrag hin gedeckt, Zahlungen werden zuerst auf Fracht und Spesen, zuletzt auf Zölle angerechnet. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der „AÖSP – neueste Fassung“, bzw. der „General Conditions for Carriage of goods by Sea“ der ausführenden Reedereien. FN-Nr.: 195159z, ATU 49586407